



## **Gebührentarif der Feuerwehr Selzach vom 24. April 2008 (S 152)**

Der Gemeinderat, - gestützt auf § 5 des Feuerwehrreglements vom 5. Juni 2000 - beschliesst:

### **1. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

- Gebührenpflicht*
- <sup>1</sup> Hilfeleistungen sind Einsätze zur Rettung von Personen, Tieren, Sachwerten aller Art, Löschen von Bränden, Abwehr von Elementarereignissen usw. Sofern sie nicht unentgeltlich geleistet werden, werden sie nach diesem Tarif verrechnet
- <sup>2</sup> Die Kosten von Dienstleistungen wie Bewachungsaufgaben, Aufräumarbeiten, Wassertransporten, Regiearbeiten mit der Autodrehleiter, Insektenbekämpfung, Bergung von Fahrzeugen und dergleichen werden dem Verursacher oder der Verursacherin nach diesem Tarif in Rechnung gestellt.
- <sup>3</sup> Ölwehr-, Chemiewehr- und Strahlenschutz Einsätze werden durch das Kantonale Amt für Umwelt verrechnet

#### **§ 2**

- Arbeitsleistungen* Wo nachfolgend keine besonderen Ansätze vorgesehen sind, richtet sich die Verrechnung nach den aktuellen Soldansätzen.

### **2. Besondere Bestimmungen**

#### **§ 3**

- Feuerwehrfahrzeuge* Es gilt der Gebührentarif gemäss jeweils gültigem Beschluss der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung

#### **§ 4**

- Geräte* Es gilt der Gebührentarif gemäss jeweils gültigem Beschluss der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung

#### **§ 5**

- Schlauchmaterial* Es gilt der Gebührentarif gemäss jeweils gültigem Beschluss der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung

§ 6

*Abfüllen von Atemschutzflaschen* Es gilt der Gebührentarif gemäss jeweils gültigem Beschluss der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung

§ 7

*Löschmittel* Es gilt der Gebührentarif gemäss jeweils gültigem Beschluss der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung

§ 8

*Ölbindemittel* Es gilt der Gebührentarif gemäss jeweils gültigem Beschluss der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung

§ 9

<i>Treib- und Betriebsstoffe</i>	Benzin / Diesel / Super	Tagespreis
	Hexan Brandflüssigkeit Nebelflüssigkeit (Rauchflüssigkeit)	Tagespreis Tagespreis

§ 10

*Insektenbekämpfung* Einsatz Pauschal 80.00

§ 11

<i>Automatische Brandmeldeanlagen</i>	Bereitschaftsdienste pro Jahr	Es gilt der Gebührentarif gemäss jeweils gültigem Beschluss der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung Es gilt der Gebührentarif gemäss jeweils gültigem Beschluss der Verwaltungskommission der Solothurnischen Gebäudeversicherung
	Fehlalarm pro Brandmeldeanlage, pro Fall, ab dem 3. Fehlalarm, im Kalenderjahr	

**3. Schlussbestimmungen**

§ 12

*Inkrafttreten* Dieser Gebührentarif tritt am 25. April 2008 in Kraft

Vom Gemeinderat beschlossen am 24. April 2008  
Änderung von § 11 beschlossen am 7. April 2016

**EINWOHNERGEMEINDE SELZACH**

Viktor Stüdeli, Gemeindepräsident

Christoph Brotschi, Gemeindeschreiber